

Übersicht mit den Änderungsvorschlägen der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2012

Stand: 19.03.2012

ERTRÄGE / AUFWENDUNGEN Ergebnisplan:

ERTRÄGE:

Ifd. Nr.	KTR	KST	Sachkonto	Bezeichnung / Maßnahme	Ansatz 2012		Änderung 2012	Ansatz 2013		Änderung 2013	Ansatz 2014		Änderung 2014	Ansatz 2015		Änderung 2015	Erläuterung
					bisher	neu		bisher	neu		bisher	neu		bisher	neu		
1	12112	30161	4481060	Kostenerstattung für Landtagswahl	0	-14.000	-14.000							-14.000	0	14.000	vorgezogene Landtagswahl
2	57111	60411	4141010	Zuweisungen v. Land für lfd. Zwecke	0	-18.000	-18.000										Nachmeldung Beratungsleistungen Breitbandausbau
Saldo (- = Verbesserung / + = Verschlechterung)							-32.000			0			0			14.000	

AUFWENDUNGEN:

1	211.1		5032000	Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. für tariflich Beschäftigte	24.996	2.500	22.496	25.894	2.589	-23.305	25.883	2.588	-23.295	25.864	2.587	-23.277	hier wurde versehentlich vom zuständigen FB ein erhöhter Ansatz mitgeteilt
2	12611	30221	5211000	Unterhaltung der Gebäude	6.737	12.737	6.000										die anzuschaffende Küche wurde ursprünglich nicht mit veranschlagt
3	25111	50311	5291080	Konzeption städt. Museum	0	4.000	4.000										Beschluss FA vom 08.03.2012 (einmalig)
4	36511	50235	5211000	Unterhaltung der Gebäude	3.888	68.888	65.000										Zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen
5	12112	30161	5431130	Kosten für Landtagswahl	0	12.000	12.000						12.000	0	-12.000	vorgezogene Landtagswahl	
6	12112	30161	5421090	Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeit (Wahlhelfer)	0	3.500	3.500						3.500	0	-3.500	vorgezogene Landtagswahl	
7	11151	10511	5431020	Portokosten	53.050	58.050	5.000										vorgezogene Landtagswahl
8	57111	60411	5291210	Sonstige Dienstleistungen	0	20.000	20.000										Nachmeldung Beratungsleistungen Breitbandausbau
Saldo (- = Verbesserung / + = Verschlechterung)							137.996			-23.305			-23.295			-38.777	
Veränderung Ergebnisplan gesamt							105.996			-23.305			-23.295			-24.777	

EINZÄHLUNGEN / AUSZÄHLUNGEN Finanzplan:

EINZÄHLUNGEN:

				Veränderungen aus Ergebnisplan, s.o.			-32.000			0			0			0	Die Veränderung im Ertrag des Ergebnisplans sind alle auch zahlungswirksam
Saldo (- = Verbesserung / + = Verschlechterung)							-32.000			0			0			0	

AUSZÄHLUNGEN:

1	21211	50335	7211000	Az. Unterhaltung der Gebäude	66.337	76.337	10.000										
2	54116	60322	7212000	Az. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	0	413.300	413.300										
Veränderungen aus Ergebnisplan, s.o.							137.996			-23.305			-23.295			-24.777	Die Veränderung im Aufwand des Ergebnisplans sind alle auch zahlungswirksam
Saldo (- = Verbesserung / + = Verschlechterung)							561.296			-23.305			-23.295			-24.777	
Veränderung Finanzplan gesamt							529.296			-23.305			-23.295			-24.777	

Entwurf der
Haushaltssatzung
der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	49.912.398 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.648.842 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.440.479 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.461.981 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.877.537 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.336.690 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 2.019.686 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.268.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.736.444 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	411 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v. H.

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt eine Hebesatzung erlassen hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 8

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 10

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallend**“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.